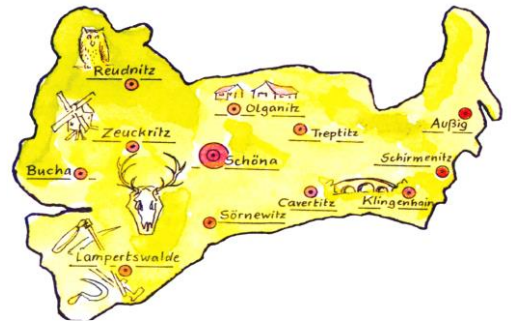


GEMEINDE CAVERTITZ



Bekanntmachung

Am **Montag, d. 24.04.2023** findet um **19:00 Uhr** die 39. Sitzung des Gemeinderates im Gemeinschaftsraum des Verwaltungsgebäudes im OT Schöna statt.
Dazu lade ich Sie herzlich ein!

Tagesordnung:

- TOP 1:** Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
BE: Bürgermeisterin
- TOP 2:** Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bestätigung des Protokolls zur 38. Gemeinderatssitzung;
BE: Bürgermeisterin
- TOP 3:** Bürgeranfragen
- TOP 4:** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2023/2024 mit Haushaltplan der Gemeinde Cavertitz
BE: Bürgermeisterin; Beschlussvorlage Nr. 232/39/23
- TOP 5:** Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für ein digitales Zeiterfassungssystem für alle Teilbereiche der Gemeindeverwaltung Cavertitz
BE: Bürgermeisterin; Beschlussvorlage Nr. 233/39/23
- TOP 6:** Bestätigung der Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Klingenhain-Schirmenitz-Außig (KSA - 2023 – 2028)
BE: Bürgermeisterin; Beschlussvorlage Nr.: 234/39/23
- TOP 7:** Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bzw. § 69 SächsBauO zu verschiedenen Bauvorhaben in der Gemeinde Cavertitz
BE: Bürgermeisterin
Beschlussvorlage Nr.: 235/39/23 BVA: Errichtung einer Löschwasserzisterne,-kissen; Flurstück 79/7 der Gemarkung Bucha

TOP 8: sonstiges sowie Informationen und Anfragen von Gemeinderäten

nichtöffentlicher Teil:

TOP 9: sonstiges und Informationen

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Nr.: 232/39/23

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von: Frau Kahle
Datum: 05.04.2023
Amt: Kämmerei

Beschlussgremium: Gemeinderat

Sitzung am: 24.04.2023

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2023/2024 mit Haushaltsplan der Gemeinde Cavertitz

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz beschließt in seiner 39. öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit folgenden Kennziffern:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.220.850 €	4.383.500 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.778.150 €	4.937.400 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	- 557.300 €	- 553.900 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.800 €	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	1.800 €	0 €
Gesamtergebnis auf	- 555.500 €	- 553.900 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	286.200 €	279.250 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-269.300 €	-274.650 €
im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.772.450 €	3.833.200 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.065.000 €	4.172.700 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 292.550 €	-339.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	464.000 €	260.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	660.600 €	362.600 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 196.600 €	- 102.200 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus		

Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 489.150 €	- 441.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.900 €	53.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 54.900 €	- 53.000 €

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. - 323.872 € -494.700 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird 2023 auf 500.000 € und 2024 auf 500.000 € festgesetzt.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt	2023	2024
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	308 v.H.	308 v.H.
für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
für die Gewerbesteuer auf	398 v.H.	398 v.H.

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen folgender Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen werden für übertragbar erklärt:

SK 4211, 7211 Unterhaltung Grundstücke und baulicher Anlagen

SK 4221, 7211 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Die Ansätze für die Auszahlungen folgender Kontengruppen werden für den Ausgleich von Verbindlichkeiten zum 31.12. des Jahres für übertragbar erklärt:

KG 70 Personalauszahlungen

KG 72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

KG 73 Transferleistungen

KG 74 sonstige Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit

KG 75 Zinsen und ähnliche Auszahlungen

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen sind gemäß § 21 SächsKomHVO Doppik übertragbar.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 88 b der SächsGemO wird verzichtet.

Begründung:

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgte vom 31.03.2023 bis 12.04.2023. Einwohner und Abgabepflichtige haben bis 21.04.2023 Gelegenheit Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

In den vergangenen beiden Gemeinderatssitzungen wurden bereits die Investitionen im Finanzplanungszeitraum vorgestellt und über den Entwurf der Haushaltes beraten.

In den Planjahren 2023/2024 wird mit höheren Erträgen gegenüber den Vorjahr gerechnet. Aber auch die Aufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr an. In beiden Haushaltsjahren werden Fehlbeträge (2023 555.500 EUR und 2024 553.900 EUR) ausgewiesen. Auch nach der Verrechnung der Abschreibungen aus Altvermögen verbleiben noch Fehlbeträge (2023 269.300 EUR und 2024 274.650 EUR). Diese Fehlbeträge können nur durch die Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen werden.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2027 werden in jedem Jahr Fehlbeträge ausgewiesen. Nach heutigem Stand reichen die Erträge nicht aus um die Aufwendungen zu decken.

Im Haushaltsjahr 2023 sind Investitionen in Höhe von 660.600 EUR und im Jahr 2024 in Höhe von 362.600 EUR geplant.

Im Finanzhaushalt verringert sich der Zahlungsmittelbestand in 2023 um 323.872 EUR und in 2024 um 494.700 EUR.

Der Vorbericht enthält Angaben zu den die wesentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie zu den Investitionen. Er gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.

Die gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich wurden berücksichtigt und im Vorbericht dargestellt.

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Nr.: 233/39/23

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von: Frau Gürth
Datum: 11.04.2023
Amt: Bürgermeisterin

Beschlussgremium: Gemeinderat

Sitzung am: 24.04.2023

Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für ein digitales Zeiterfassungssystem für alle Teilbereiche der Gemeindeverwaltung Cavertitz

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz beschließt in seiner 39. öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 die Einführung eines digitalen Zeiterfassungssystems an die Firma m.e.g. GmbH, Fangschleuserstraße 23 in 15569 Woltersdorf auf der Grundlage des freihändigen Angebotes vom 29.03.2023 zu einem Preis von 5.871,46 Euro.

Der Gemeinderat stimmt hiermit den außerplanmäßigen Aufwendungen zu.

Begründung:

Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 in einem Grundsatzurteil klargestellt, dass eine generelle Pflicht besteht, die Arbeitszeit zu erfassen. Das Bundesarbeitsgericht beruft sich hierbei auf ein Urteil aus Mai 2019 des Europäischen Gerichtshofes, welches die Mitgliedstaaten in die Pflicht nahm, ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen. Nach dem Stechuhr-Urteil des EuGH passierte zunächst in Deutschland nichts, dies ändert sich jedoch mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus 2022.

In der Gemeinde Cavertitz gibt es bisher kein einheitliches Zeiterfassungssystem. Die Mitarbeiter der Kindergärten und des Bauhofes erfassen ihre tägliche Arbeitszeit selbstständig und lassen diese regelmäßig durch die jeweiligen Vorgesetzten überprüfen sowie gegenzeichnen. In der Verwaltung selbst erfolgt lediglich eine Erfassung von Mehr- oder Minderarbeit durch jeden Mitarbeiter selbstständig sowie ebenfalls eine kontinuierliche quartalsweise Prüfung seitens der Behördenleiterin.

Mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist es an der Zeit ein einheitliches Zeiterfassungssystem in der Gemeinde Cavertitz einzuführen, welches objektiv, verlässlich, nachvollziehbar und fälschungssicher ist.

Innerhalb des geförderten Vorhabens „Digitalisierung der Gemeinden Cavertitz, Liebschützberg und Strehla“ wurden bereits im Januar 2023 6 Angebote eingeholt. Nach Vergleich der Angebote verständigten sich die Kooperationspartner auf 2 Zeiterfassungssysteme, welche den Kommunen vorgestellt wurden. Unter Beachtung der Handhabung, den Anschaffungskosten sowie gegebenenfalls anfallender Folgekosten haben die Kooperationspartner sich auf das Zeiterfassungssystem der Firma m.e.g. GmbH verständigt.

Die Einführung des Zeiterfassungssystem erfolgt unter Nutzung des Förderprogramms FR Regio zu einem Fördersatz von 75 %.

Da die Gemeinde noch keinen genehmigten und rechtswirksamen Haushalt vorliegen hat, bedarf es vor Beauftragung des Zeiterfassungssystem formal der Zustimmung zu dieser außerplanmäßigen Aufwendung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat sollte der Einführung des Zeiterfassungssystem zustimmen.

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Nr.: 234 / 39 / 23 öffentliche Beratung nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von: Frau Ebert
Datum: 28.03.2023
Amt: Haupt- und Bauamt

Beschlussgremium: Gemeinderat

Sitzung am: 24.04.2023

Tagesordnungspunkt 6:

Bestätigung der Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr KSA (2023 – 2028)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz bestätigt in seiner 39. öffentlichen Sitzung am 24.03.2023 gemäß § 12 Abs. 4 der gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cavertitz die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters für die Freiwillige Feuerwehr Klingenhain/Schirmenitz/Außig (KSA). Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Kameraden Christian Kläber als Ortswehrleiter sowie Stephan Winter als stellv. Ortswehrleiter für Dauer von 5 Jahren in das Ehrenamt zu berufen. (2023-2028)

Begründung:

Entsprechend § 12 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cavertitz ist der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Von 18 wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern der FFW KSA waren zur Wahl am 17.03.2023, 16 Mitglieder anwesend. Folgendes Wahlergebnis wurde ermittelt:

Wehrleiter:

Christian Kläber 16 Stimmen

stellv. Wehrleiter:

Stephan Winter 16 Stimmen

Auf Nachfrage sind beide Kameraden bereit das Amt auszuüben.

Im Rahmen der Wahlen wurde als Gerätewart, Kamerad André Lange votiert. Eine Bestätigung des Gerätewartes durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich.

Das Protokoll zur Wahl der Ortswehrleitung der FFW KSA wurde ordnungsgemäß der Gemeindeverwaltung vorgelegt.

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Nr.: 235/39/23

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von: Frau Kläber
Datum: 04.04.2023
Amt: Haupt- und Bauamt

Beschlussgremium: Gemeinderat Sitzung am: 24.04.2023

Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bzw. § 69 SächsBauO zur Bauvoranfrage: Errichtung einer Löschwasserzisterne,-kissen; Flurstück 79/7 Gemarkung Bucha

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz beschließt in seiner 39. öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid für die BVA: Errichtung einer Löschwasserzisterne, -kissen für bis zu 120 m³ Löschwasser auf dem Teilstück des Flurstück 79/7 der Gemarkung, mit einer Größe von ca. 460 m² zu erteilen.

Begründung:

Der Antrag auf Errichtung einer Löschwasserlagerung (Löschwasserkissen) auf den Flurstücke 98/104 und Teilstück aus 98/128 (teilw. im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Bungalowgebiet Hofeholz) wurde, aufgrund der nicht bzw. nur unter erheblichen zusätzlichen Auflagen im Verfahren und damit einhergehenden, erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwirkenden positiven Entscheidung zur BVA, von der Verwaltung zurückgenommen.

Nunmehr wurde ein geänderter Antrag auf Vorbescheid zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die spätere Errichtung einer Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 120 m³ Fassungsvermögen als oberirdisches Löschwasserkissen einschließlich Einfriedung, Aufstellfläche für die Feuerwehr und Zufahrt von der K 8922 aus, gestellt. Die Gemeinde wird auch hier - als Beteiligte im Verfahren - zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB aufgefordert.

Insgesamt umfasst das vorgesehene Areal für das Vorhaben ca. 460 m². Es grenzt unmittelbar an die Flurstücke 79/8 sowie 341 (Straßenflurstück) an.

Das geplante Löschwasserkissen für die o.g. Wassermenge hat folgende Abmessungen: ca. 15,00 m x 8,00 m x 1,60 m und soll mit einem 1,50 m bis 1,60 m hohen Stabmattenzaun eingefriedet werden.

Die Aufstellfläche für die Feuerwehr ist, so einzuordnen, dass diese nicht den fließenden Verkehr der K 8922 beeinflusst.

Das betreffende Teilstück aus dem Flurstück 79/7 grenzt unmittelbar an die südliche Wohnbebauung – August-Bebel-Straße Nr. 1 a im OT Bucha in Richtung Zeuckritz an.

Dieser Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit bezüglich der bauplanungsrechtlich Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu prüfen und zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihrer Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem geplante Löschwasserkissen handelt es sich nicht um ein Gebäude im baurechtlichen Sinne, sondern um eine technische Anlage, die für die Sicherheit und Sicherstellung der Löschwassergrundversorgung im Sondergebiet/Wochenendhausgebiet für die Erholung – hier dem Bungalowgebiet Hofeholz sowie der unmittelbaren Wohnbebauung und nicht zuletzt der gegenüberliegenden forstwirtschaftlichen Fläche, dem Schutz der vorhandenen Bäume im Brandfall dient.

Die Fläche befindet sich im Grenzbereich des festgesetzten Vogelschutzgebietes Dahleener Heide.

Die somit erforderliche Erheblichkeitsabschätzung nach Bundesnaturschutzgesetz, welche im Verfahren zur Bauvoranfrage erforderlich ist, liegt der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Bauordnungsamt vor.

Die Realisierung dieses Vorhabens liegt grundlegend im allgemeinen, öffentlichen Interesse und dient der Sicherstellung der Löschwassergrundversorgung im OT Bucha und damit im Gemeindegebiet der Gemeinde Cavertitz.

Die Zufahrt muss von der vorhandenen K 8922 aus neu hergestellt werden und ist beim Straßenbauamt des LRA Nordsachsen zu beantragen.

Das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser soll vor Ort der Bodenzone zugeführt werden, häusliches Schmutzwasser fällt nicht an, so dass eine abwassertechnische Erschließung aus Sicht der Gemeinde in ihrer Funktion als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht nicht erforderlich ist.

Der Wasseranschluss für die Befüllung des Löschwasserkissens ist mit dem örtlichen Trinkwasserversorger – Veolia zu beantragen.

Christiane Gürth
Bürgermeisterin